

Grundsätze der Schicht- und Dienstplangestaltung

Präambel

Ziel ist es, die Erfordernisse der Behandlung und Versorgung der Patienten durch eine bedarfsgerechte Einteilung und verbindliche Planbarkeit von Arbeitszeit unter Vereinbarkeit mit Beschäftigteninteressen und erfüllter Freizeit für die persönlichen Belange und der Vereinbarkeit mit Familie und Beruf der Beschäftigten zu gewährleisten.

Gesetzliche Grundlagen

- a) Die Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes ist in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt (EU-Arbeitszeitrichtlinie, Arbeitszeitgesetz, Tarifvertrag der Länder), zu deren Umsetzung das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW den Erlass vom 03.03.2008 herausgegeben hat.
- b) Für die Einhaltung des umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes hat eine geeignete Arbeitsorganisation zu sorgen (§3 ArbZG).
- c) Die/der Beschäftigte wird ausdrücklich auf die ihr/ihm zustehende arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorgeuntersuchung gemäß § 6 Absatz 3 ArbZG hingewiesen.
- d) Der Zeitpunkt der Ruhepausen muss im Voraus feststehen oder es muss ein angemessener Zeitkorridor für Ruhepausen im Voraus feststehen. Beschäftigte können während der Ruhepausen ihren Arbeitsplatz verlassen.

Vorgaben zur Dienstplangestaltung

- a) Bei der Planung der Beschäftigten ist die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit sowie nachstehenden Grundsätze als Soll-Vorgabe zu beachten. „Soll“ bedeutet, dass eine Abweichung nur erfolgen darf:
 - aus dringenden dienstlichen Gründen
 - zur Berücksichtigung höherrangiger Belange anderer Beschäftigten oder
 - im Einvernehmen mit den Beschäftigten
 - auf Wunsch der Beschäftigten
- b) Die individuellen Wünsche der Beschäftigten sollen berücksichtigt werden, soweit dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- c) Die Verteilung der Schichten/Dienste auf die Beschäftigten soll gleichmäßig unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Beschäftigten erfolgen. Dabei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf:
 - Beschäftigte mit festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen
 - Beschäftigte, die zur Betreuung mindestens eines in ihrem Haushalt lebenden Kindes bis 12 Jahren verpflichtet sind
 - Beschäftigte, die mit einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen zusammenleben
- d) Maßgaben zur Arbeit an Feiertagen:

- Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.
 - Teilzeitbeschäftigte sollen nur anteilig (entsprechend des individuellen Beschäftigungsumfangs) an Wochenenden und Feiertagen eingeteilt werden.
 - Ersatzruhetage müssen an einem Werktag gegeben werden (Kennzeichnung: FTX).
- e) Die Dienstplanung erfolgt bis zum 15. eines Vormonats (s. Anlage 1a) Wenn der 15. Auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt erfolgt die Dienstplangenehmigung am letzten Werktag vorher. Die Beschäftigten sind unmittelbar nach der Dienstplangenehmigung über den Dienstplan zu informieren.
- f) Als Werktag gilt nicht ein Kalendertag, sondern ein konkreter 24 Stunden Zeitraum (Beispiel: Rufdienst von 07:00 Uhr – 07:00 Uhr des Folgetages)

Arbeitsmedizinische Vorgaben zu Dienstfolgen

- a) Nach Einschätzung des betriebsärztlichen Dienstes sollen nicht mehr als 10 Dienste in Folge eingeteilt werden. 10 Dienste in Folge sollen eine Ausnahme darstellen da diese zu einer erhöhte Belastung im Pflegedienst führen.
- b) Es dürfen keine geteilten Schichten stattfinden (Beispiel: halber Frühdienst – halber Spätdienst am gleichen Tag)
- c) Möglichst regelmäßige und vorwärts rotierende Schichtfolgen (erst Früh-, dann Spät-, dann Nachtschicht).
- d) Maßgaben zur Nachtdienstplanung:
- Aus arbeitsmedizinischer Sicht sollten kurze Nachtschichtfolgen, in der Regel maximal vier Nachtschichten in Folge, geplant werden.
 - Nach 2 oder 3 in Folge geleisteten Nachtdiensten sollen mindestens 47 Stunden frei sein. (Beispiel: Letzter Nachtdienst MO > DI bis 7:00 Uhr; früheste Arbeitsaufnahme DO um 6:00 Uhr)
 - Nach 4 in Folge geleisteten Nachtdiensten soll die nächste Arbeitsaufnahme frühestens im Spätdienst des 2. Tages nach Nachtdienstende erfolgen (Beispiel: Letzter Nachtdienst MO > DI; früheste Arbeitsaufnahme = DO - Spätdienst).

Allgemeines

- a) Die Herausgabe der privaten Telefonnummer erfolgt nur auf freiwilliger Basis.
- b) Ist der Schicht-/Dienstplan genehmigt, so sollen private Änderungswünsche der Beschäftigten den Dienstplanverantwortlichen mitgeteilt werden. In diesem Falle schlagen die Beschäftigten mögliche Tauschpartner mit deren Einverständnis vor.
- c) Dienstpläne können von der Teamleitung, stellvertretenden Teamleitung, der Pflegedienstleitung oder deren Beauftragte erstellt werden.
- d) Die regelmäßige Teilnahme aller Beschäftigten an Teambesprechungen ist erwünscht. Die Teilnahme wird als Arbeitszeit gewertet. Die Teamleitung sorgt dafür, dass über jede Dienstbesprechung ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste erstellt werden. Beschäftigte können gewünschte Themen über die Teamleitung einreichen. Die/der Beschäftigte kann sich mit Begründung bei der Teamleitung von der

Teambesprechung abmelden. Das Protokoll wird an nicht anwesende Beschäftigte versandt.

- e) Es wird begrüßt, wenn die Beschäftigten sich nach einer Erkrankung wieder gesund melden um die Planungssicherheit für alle Kollegen zu erhöhen.